

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 628/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rachela A. [REDACTED] geb. W. [REDACTED],
[REDACTED] R. [REDACTED]-A. [REDACTED]-Straße, Bn. [REDACTED] B. [REDACTED] / I. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] / B.,
als Abwickler der Kanzlei des ver-
storbenen Rechtsanwalts [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Läng

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. Mai 1974 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die beim Oberlandesgericht Stuttgart eingereichte Beschwerdeschrift hätte nach §§ 78 Abs. 1 ZPO, 224 Abs. 2 BRG entweder von einem beim Oberlandesgericht Stuttgart zugelassenen Rechtsanwalt oder von dem Rechtsanwalt, der die Klägerin in der gleichen Sache auch vor dem Landgericht vertreten hat, unterzeichnet werden müssen. Rechtsanwalt F., der die Beschwerdeschrift unterzeichnet hat, ist beim Oberlandesgericht Stuttgart nicht zugelassen und hat die Klägerin im ersten Rechtszug nicht vertreten. Als Abwickler der Kanzlei des verstorbenen Rechtsanwalts G., der die Klägerin vor dem

- 3 -

Landgericht vertreten hat, ist Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
bestellt. Die Beschwerde wird deshalb als unzulässig
verworfen.

Mai

Dr. Lang

